



Teilnahmebedingungen für Gründerinnen, Gründer und Konzeptgebende

Augenblick mal Nidderau! - Wo aus leerem Raum eure Visionen wachsen

1. Veranstalter

Veranstalter des Ideenwettbewerbs „Augenblick mal Nidderau! - Wo aus leerem Raum eure Visionen wachsen“ ist die Stadt Nidderau, Fachdienst Wirtschaftsförderung & Stadtmarketing.

2. Ziel des Wettbewerbs

Ziel des Wettbewerbs ist es, leerstehende Gewerbeflächen in den fünf Ortsteilzentren der Stadt Nidderau durch innovative, auf eine dauerhaft ausgerichtete, Nutzungsideen zu aktivieren und damit zur Belebung der Innenstadtbereiche beizutragen.

3. Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnahmeberechtigt sind volljährige Gründerinnen und Gründer, Jungunternehmen sowie weitere kreative Konzeptgebende, die eine gewerbliche, gemeinwohlorientierte oder kulturell ausgerichtete Nutzungsidee für die ausgewählte Fläche entwickeln möchten.

(2) Die Teilnahme ist kostenlos.

4. Anforderungen an die Konzeptidee

(1) Eingereicht werden können insbesondere Konzepte aus den Bereichen:

- Einzelhandel,
- Dienstleistungen,
- kreative und kulturelle Nutzungen,
- gastronomienahe Angebote ohne umfangreiche Umbauten,
- hybride Konzepte, die den Ortsteil beleben und die Aufenthaltsqualität stärken.



- (2) Das Konzept muss realistisch in der ausgewählten Immobilie umsetzbar sein und den geltenden rechtlichen Rahmen (z.B. Baurecht, Nutzungsart, Lärm- und Brandschutz) beachten.
- (3) Das Konzept sollte einen erkennbaren Mehrwert für die Stadtgesellschaft und die Belebung der Innenstadt bieten (z.B. Frequenzsteigerung, Ergänzung des Angebots, soziale oder kulturelle Impulse).

5. Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbungsphase startet am 25.05.2026 und endet am 16.06.2026.
- (2) Die Bewerbung erfolgt innerhalb der gesetzten Frist mittels des offiziellen Bewerbungsformulars.

6. Auswahlverfahren: Jury und Bürgervoting:

Die Bewerbungen werden nach Eingang von der Stadtverwaltung gesichtet. Konzepte, die aus rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht umsetzbar sind, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Die finale Auswahl der Gewinneridee erfolgt über ein kombiniertes Verfahren aus Expertenjury und öffentlicher Abstimmung.

Die Bewerberinnen und Bewerber präsentieren ihre Konzepte im Rahmen eines öffentlichen Pitch Day (20.06.2026) vor Jury und interessierter Bürgerschaft.

In die Jury fließe u.a. folgende Perspektiven ein: Eigentümerin/Eigentümer der Immobilie, Vertreter/Vertreterin des Ortsbeirats, Vertreterin/Vertreter des Vereins "Die Wirtschaftspaten e.V." sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung.

Das Gesamtergebnis setzt sich zu jeweils 50% aus dem Juryurteil und zu 50% aus dem Bürgervoting zusammen. Im Falle eines Gleichstandes entscheidet der Fachdienst Wirtschaftsförderung & Stadtmarketing.

7. Förderung des Gewinnerkonzepts

- (1) Das Gewinnerkonzept erhält die Möglichkeit, die Idee von Juli bis Dezember 2026 unter realen Bedingungen in der ausgewählten Immobilie zu testen.
- (2) In dieser Zeit fungiert die Stadt Nidderau als Brückenmieterin und stellt die Räumlichkeiten gegen eine symbolische Miete zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Nidderau übernimmt eine Kaltmiete von maximal 14€/qm und maximal 2.000 € pro Monat direkt gegenüber dem Eigentümer.
- (4) Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) sowie sämtliche Kosten für Einrichtung, Ausstattung, Waren, Personal und Betrieb trägt der Gewinner selbst.



8. Pflichten des Gewinners/der Gewinnerin

- (1) Abschluss eines Vertrages zur Regelung des Untermietverhältnisses mit der Stadt Nidderau über die Nutzung der Fläche während der Testphase.
- (2) Fristgerechte Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gewerbeanmeldung, ggf. Sondergenehmigungen) vor Aufnahme des Betriebs.
- (3) Betrieb des Angebots zu den vereinbarten Öffnungszeiten, um eine verlässliche Aktivierung der Fläche sicherzustellen.
- (4) Sorgfältiger Umgang mit der Immobilie sowie Einhaltung der Hausordnung und der Vorgaben des Eigentümers.
- (5) Bauliche oder gestalterische Veränderungen an der Mietsache sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zulässig. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ist die Gewinnerin oder der Gewinner verpflichtet, diese Maßnahmen vor Ende des Untermietverhältnisses auf eigene Kosten rückgängig zu machen und die Mietfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

9. Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (2) Der Gründende ist für den eigenen Geschäftsbetrieb selbst verantwortlich und hat geeignete Versicherungen abzuschließen.
- (3) Für Schäden an der Mietsache, die durch den Betrieb oder die Einrichtung verursacht werden, haftet der Gründende nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen des Nutzungsvertrags.

10. Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Wettbewerbs und der Testphase verwendet und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
- (2) Mit der Bewerbung erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass ihr Name, das Konzept und Bildmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Wettbewerbs (z.B. städtische Website, Social Media, Presse, Aktionstage) genutzt werden.

11. Öffentlichkeitsarbeit und Mitwirkung

- (1) Die Teilnehmenden erklären sich bereit, im Rahmen der Aktionstage (insbesondere Pitch Day, Preisverleihung, Eröffnung des Pop-up-Stores und "Heimatshoppen"-Aktion) mitzuwirken.



- (2) Die Stadt Nidderau darf über den Wettbewerb und das Gewinnerkonzept in Wort und Bild berichten und das Projektformat zu Marketingzwecken nutzen.

12. Ausschluss vom Wettbewerb

- (1) Der Veranstalter kann Teilnehmende vom Wettbewerb ausschließen, wenn sie gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen oder falsche Angaben machen.
- (2) Konzepte, die gegen geltendes Recht verstoßen oder den Grundsätzen der Stadt Nidderau (z.B. diskriminierende, extremistische oder sittenwidrige Inhalte) widersprechen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

13. Änderungen des Wettbewerbs

Der Veranstalter behält sich vor, den Wettbewerb aus wichtigem Grund zu ändern, zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden, sofern die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann.